

# **Satzung über die Bestellung einer / eines Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen in der Kreisstadt St. Wendel**

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1532 vom 8. Oktober 2003 (Amtsbl. 2004, S. 594) und des § 19 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Saarland - Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetz - SBGG - vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2987) hat der Stadtrat der Kreisstadt St. Wendel in seiner Sitzung am 02. Dezember 2004 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Tätigkeit**

Die Kreisstadt St. Wendel bestellt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen eine/n Beauftragte/n für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r). Die bestellte Person soll über Erfahrungen in der Behindertenarbeit verfügen.

## **§ 2 Bestellungsberechtigter**

Die Entscheidung über die Bestellung und Abberufung der/des Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen obliegt dem Stadtrat.

## **§ 3 Amtszeit**

Die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates bestellt. § 31 Abs. 1 Satz 2 KSVG gilt entsprechend.

## **§ 4 Berichtspflicht**

Die / der Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist verpflichtet, dem Stadtrat zur Mitte und zum Ende der Wahlperiode hin über ihre / seine Tätigkeit zu berichten.

## **§ 5 Saarländischen Behindertengleichstellungsgesetz**

Im Übrigen gilt § 19 SBGG

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bürgermeister  
der Kreisstadt St. Wendel

Klaus Bouillon

**Hinweis: Inkrafttreten 10.12.2004**